

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums
über die Aufstellung von Regionalplänen und
die Verwendung von Planzeichen
(VwV Regionalpläne)**

Vom 1. Juni 2017 - Az.: 53-2402/45 -

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines**
- 2 Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung**
- 3 Planungszeitraum**
- 4 Form des Regionalplans**
 - 4.1 Ziele und Grundsätze
 - 4.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vorschläge
 - 4.3 Darstellung in Text und Karten
 - 4.4 Umweltprüfung
 - 4.5 Artenschutz in der Regionalplanung, NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung
 - 4.6 Begründung
- 5 Verfahren**
 - 5.1 Beschluss zur Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung
 - 5.2 Beteiligung an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans nach § 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 LplG
 - 5.3 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 LplG
 - 5.4 Nachträgliche Änderung des Planentwurfs, § 10 Absatz 1 Satz 4 ROG

5.5 Abstimmungspflicht nach § 7 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 5 LplG

5.6 Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen

5.7 Feststellung durch Satzung

6 Genehmigungsverfahren

7 Verbindlicherklärung, Ausfertigung und öffentliche Auslegung des Regionalplans

8 Inkrafttreten

Für die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen erlässt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde auf Grund von § 11 Absatz 9 und § 51 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

Die Verwaltungsvorschrift soll ein einheitliches Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne, eine einheitliche Gliederung der Regionalpläne sowie eine einheitliche Verwendung der Planzeichen sicherstellen. Speziellere staatsvertragliche Regelungen für die Verbandsgebiete des Verbands Region Rhein-Neckar und des Regionalverbands Donau-Iller gehen vor.

2 Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung

Die Regionalpläne sind entsprechend den planerischen Erfordernissen für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region insgesamt fortzuschreiben. Sie können in Teilen fortgeschrieben werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern und nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan gewährleistet bleibt, dass sich die Teilfortschreibung in die Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zur Infrastruktur nach § 8 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

worden ist, in Verbindung mit § 11 Absatz 3 LplG eingefügt. Wichtige Gründe für eine gesonderte Aufstellung oder Fortschreibung von Teilen des Regionalplans liegen vor, wenn die Aufstellung oder Fortschreibung eines solchen Teils für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region geboten ist.

Die Regionalbedeutsamkeit nach § 11 Absatz 3 Satz 1 LplG ist von den konkreten Gegebenheiten in der Region abhängig; sie muss vom jeweiligen Sachverhalt ausgehend aus überörtlicher Sicht festgestellt und begründet sein.

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung der Regionalpläne sind die regionalen Besonderheiten zu beachten.

3 Planungszeitraum

Der Regionalplan ist auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren auszurichten. Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 b ROG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 Nummer 10 LplG (Abbaugelände und Sicherungsgelände) können für Abbaugelände auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren und für Sicherungsgelände auf einen Zeitraum von rund 25 Jahren ausgelegt werden. Sie müssen mit der Gesamtplanung für die Region vereinbar sein.

4 Form des Regionalplans

- (1) Der Regionalplan enthält die nach § 8 Absätze 2, 5 bis 7 ROG in Verbindung mit § 11 Absätze 2 bis 7 LplG erforderlichen Festlegungen und Darstellungen in der Form von Text, Karten und Begründung.
- (2) Der Regionalplan ist nach dem Schema der Anlage 1 zu gliedern. Sofern regionsspezifische Festlegungen erforderlich sind, besteht zum Beispiel die Möglichkeit einer weiteren Untergliederung. Beispielsweise kommen bei entsprechendem Bedarf unter Nummer 4 der Anlage 1 „Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)“ weitere Gliederungspunkte wie „Messe“ oder „Regionalbedeutsame Einrichtungen der Telekommunikation“ in Betracht.
- (3) Im Regionalplan sind alle in der Anlage 1 aufgeführten Punkte aufzunehmen, soweit sie im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 LplG regionalbedeutsam sind.
- (4) Für Plansätze soll die Abkürzung „PS“ verwendet werden.

4.1 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Festlegungen im Regionalplan erfolgen in Form von Zielen und Grundsätzen, die von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt werden. Dabei kommen nach § 11 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 7 LplG als ergänzendes Landesrecht zu § 8 Absatz 7 ROG die nachfolgenden Gebietstypen in Betracht:
 - Vorranggebiete,
 - Vorbehaltsgebiete und
 - Ausschlussgebiete.
- (2) In der Regel sind Vorranggebiete festzulegen. Bei Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen können nach § 11 Absatz 7 Satz 1 LplG nur Vorranggebiete festgelegt werden.
- (3) Die Ziele und Grundsätze sind im Text des Regionalplans als solche zu formulieren und neben dem Text entweder durch den Buchstaben „Z“ für Ziele oder durch den Buchstaben „G“ für Grundsätze kenntlich zu machen.
- (4) Die Bindungswirkung der Ziele, der Grundsätze sowie der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in § 4 ROG geregelt. Die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes ist in § 5 ROG geregelt.
- (5) Die Überlagerung von Zielen ist grundsätzlich zu vermeiden. Erfolgt eine Überlagerung von Zielen, ist das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei festzulegen.

4.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vorschläge

- (1) In den Regionalplan sind die in § 11 Absatz 6 Satz 1 LplG aufgeführten Festlegungen des Landesentwicklungsplans nachrichtlich zu übernehmen; dies sind
 - die Verdichtungsräume, die Randzonen um die Verdichtungsräume und der Ländliche Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,

- die Oberzentren, Mittelzentren und Mittelbereiche sowie
 - die Landesentwicklungsachsen.
- (2) Aus fachlichen Entwicklungsplänen kommen nach § 11 Absatz 6 Satz 2 LplG als nachrichtliche Übernahmen bei entsprechender Regionalbedeutsamkeit auch Bereiche, Trassen und Standorte mit ihren Entwicklungsaufgaben in Betracht.
 - (3) Die Festlegungen sind bereits durch den Landesentwicklungsplan oder den fachlichen Entwicklungsplan für verbindlich erklärt worden und nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.
 - (4) Ferner sind nachrichtliche Übernahmen von raumbedeutsamen Fachplanungen möglich.
 - (5) Nachrichtliche Übernahmen sind (unter Quellenangabe) neben dem Text durch den Buchstaben „N“ zu kennzeichnen.
 - (6) Nachrichtlich übernommene Planungen werden im Regionalplan nicht zu Zielen oder Grundsätzen; sie erweitern aber die Aussagekraft des Regionalplans. Der Regionalplan trifft damit keine eigene Festlegung.
 - (7) Werden im Zuge der nachrichtlichen Übernahmen der Landesentwicklungsachsen Konkretisierungen und Ausformungen vorgenommen, beispielsweise durch Einfügen von Gemeinden oder planerischen Aussagen, sind die Übernahmen neben dem Text durch die Buchstabenkombination „N/Z“ zu kennzeichnen.
 - (8) In den Regionalplan (Text, Begründung) können Vorschläge an Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen aufgenommen werden. Es kommen nur Vorschläge zu raumbedeutsamen Fachplanungen nach § 25 Absatz 2 LplG in Betracht; diese nehmen an der Verbindlichkeit nicht teil.
 - (9) Regionalplanerische Vorschläge sind deutlich erkennbar als solche darzustellen und neben dem Text mit dem Buchstaben „V“ zu kennzeichnen.

4.3 Darstellung in Text und Karten

- (1) Ziele und Grundsätze werden im Regionalplan in beschreibender Form (Text) und soweit erforderlich in zeichnerischer Form (Karten) festgelegt und dargestellt. Text und Karten müssen sich in ihrer Aussage entsprechen und ergänzen; sie sind durch Verweisungen miteinander zu verknüpfen.
- (2) Für die zeichnerische Darstellung sind die in Anlage 2 aufgeführten Planzeichen zu verwenden. Geringfügige Abweichungen zur Verbesserung der Lesbarkeit der Signaturen, z.B. bei Überlagerungen, bleiben zulässig.
- (3) Die Strukturkarte ist im Maßstab 1:200.000 und die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 anzulegen.
- (4) Zeichnet sich ein unabweisbarer Bedarf für zusätzliche Planzeichen ab, sind diese in Abstimmung mit den anderen Regionalverbänden und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu entwickeln oder aus anderen Fachplanungen zu übernehmen.
- (5) In der Kartenlegende ist die Datengrundlage gegebenenfalls unter Nennung des Aktenzeichens anzugeben. Der Legendentext ist entsprechend der Anlage 2 zu fassen.

4.4 Umweltprüfung

- (1) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30 vom 21. 07. 2001) durchzuführen.
- (2) Maßgebend sind dabei die Regelungen der §§ 9 und 11 ROG und ergänzend die Regelungen des § 2a LplG.

(3) In der Umweltprüfung sind nach § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 2a Absätze 1 und 2 LplG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht enthält die Angaben der Anlage 1 des ROG. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist festzulegen (Scoping); die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessener Weise verlangt werden kann.

(4) In der Regel reicht es aus, bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen (vergleiche § 2a Absatz 3 Satz 2 LplG). Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, haben sie diese nach § 2a Absatz 3 Satz 3 LplG dem Träger der Regionalplanung zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 2a Absatz 1 Satz 2 LplG hat der Träger der Regionalplanung die Wahlmöglichkeit, den Umweltbericht als gesonderten Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument zu erstellen.

(6) Dem Regionalplan ist nach §§ 11 Absatz 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet die zusammenfassende Erklärung nach § 2a Absatz 6 Nummer 1 LplG und die Zusam-

menstellung der nach Maßgabe des § 28 Absatz 4 LplG durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen nach § 2a Absatz 6 Nummer 2 LplG (vergleiche Nummer 4.6 Absatz 3).

- (7) Nach §§ 9 Absatz 2 ROG, 2a Absatz 4 LplG kann bei geringfügigen Änderungen des Regionalplans von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 9 Absatz 2 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der oben genannten, im Rahmen des Scoping zu beteiligenden öffentlichen Stellen, zu treffen. Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in die Begründung des Planentwurfs aufzunehmen.
- (8) Die Umweltprüfung kann nach § 9 Absatz 3 ROG, § 2a Absatz 5 LplG bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für den Landesentwicklungsplan, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Die Umweltprüfung kann auch mit anderen, auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlichen Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen gemeinsam durchgeführt werden.

4.5 Artenschutz in der Regionalplanung, NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine überschlägige naturschutzfachliche und - rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 f. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, erforderlich, da auf dieser Ebene geklärt werden muss, ob diese Vorschriften der Realisierung der Planung entgegenstehen. Soweit ein artenschutzrechtlicher Konflikt auftritt, dieser aber grundsätzlich lösbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung des Konflikts erfolgen; dies kann den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen vorbehalten bleiben (Abschichtung). Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen (z.B. in der Begründung des Plansatzes) zu dokumentieren.

- (2) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen.

4.6 Begründung

- (1) Die Begründung nach § 7 Absatz 5 ROG in Verbindung mit § 11 Absatz 8 LplG erläutert insbesondere Ziele und Grundsätze des Regionalplans. In der Begründung sind die Grundlagen und tragenden Abwägungskriterien der planerischen Festlegungen zu dokumentieren. Die Begründung nimmt an der Verbindlichkeit nicht teil.
- (2) Die klimaschutzbezogenen Festlegungen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 und 12 LplG sollen nach § 11 Absatz 8 Satz 2 LplG anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potentiale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden. Die besondere Notwendigkeit einer konzeptionellen Gesamtbetrachtung der klimaschutzbezogenen Festlegungen resultiert aus den durch die Klimaschutzziele sowie durch die Energiewende notwendig werdenden erheblichen strukturellen Veränderungen für Energieversorgung und Infrastruktur.
- (3) § 2 a Absatz 6 LplG legt ergänzend fest, dass im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung die „zusammenfassende Erklärung“ im Sinne des § 11 Absatz 3 ROG Teil der Begründung des Regionalplans ist (vergleiche Nummer 4.4 Absatz 6).
- (4) Es wird empfohlen, die erforderlichen Angaben am Ende der üblichen Begründung des Regionalplans in Form eines gesonderten Abschnittes „Zusammenfassende Erklärung nach § 11 Absatz 3 ROG“ anzuhängen. Dieser soll in kurzer und allgemeinverständlicher Form informieren und muss folgende Teilerklärungen enthalten:
 - wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden,
 - wie die Beteiligungsergebnisse berücksichtigt wurden,

- aus welchen Gründen der Plan gegenüber den Planungsalternativen gewählt wurde und
- welche Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 ROG vorgesehen sind.

5 Verfahren

5.1 Beschluss zur Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung

- (1) Für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung der Regionalpläne einschließlich der Einleitung des Beteiligungsverfahrens ist ein Beschluss der Verbandsversammlung oder eines nach § 37 LplG zuständigen beschließenden Ausschusses erforderlich.

- (2) Die Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit Sitzungen der Verbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse wird durch den umfassenden Verweis in § 35 Absatz 10 LplG auf § 41 b der Gemeindeordnung für Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse geregelt. Nach der Neuregelung des § 41 b der Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), sind unter Wahrung des Datenschutzes Informationen im Internet bereit zu stellen. Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich (§§ 35 Absatz 10 LplG, 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 GemO). Vorberatungen der beschließenden oder beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen (§§ 37 Absatz 5, 39 Absatz 4 GemO); bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

5.2 Beteiligung an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans nach § 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 LplG

- (1) An der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans sind die in § 10 Absatz 1 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 LplG aufgeführten Stellen durch Zuleitung eines Planentwurfs mit Begründung sowie gegebenenfalls Umweltbericht und

der weiteren zweckdienlichen Unterlagen nach Nummer 5.3 (im Folgenden Planentwurf) zu beteiligen, soweit sie berührt sein können; das sind:

- die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
 - die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 3 LplG und
 - die anerkannten Naturschutzvereinigungen.
- (2) Zu beteiligen sind außerdem:
- die benachbarten Träger der Regionalplanung und
 - die Nachbarstaaten nach § 10 Absatz 2 ROG.
- (3) Etwaige weitergehende Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Beteiligung in Regionalplanverfahren sind zu berücksichtigen. Weitere Verbände und Vereinigungen sollen beteiligt werden, wenn deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Landes oder der Region von Bedeutung ist.
- (4) Die zu beteiligenden Stellen sind in Anlage 3 aufgeführt. Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung. Diese Aufzählung schließt nicht aus, auch andere Stellen zu beteiligen.
- (5) Den Stellen und Personen, die zu beteiligen sind, ist in der Regel eine Frist von drei Monaten für die Mitteilung von Anregungen zum Planentwurf einzuräumen. Bei der Bemessung der Äußerungsfrist ist insbesondere dem voraussichtlichen Beratungsbedarf der angehörten Stellen und Personen Rechnung zu tragen. Die Beteiligten sollten gebeten werden, ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben.
- (6) Die Regierungspräsidien senden ihre Stellungnahmen als höhere Raumordnungsbehörden nachrichtlich der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und den berührten Landesministerien.
- (7) Die unteren Verwaltungsbehörden senden ihre Stellungnahmen zum Planentwurf jeweils nachrichtlich ihrer übergeordneten Behörde.

- (8) Für den Geschäftsbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg- gibt die Betriebsleitung eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband ab.
- (9) Dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium ist der Planentwurf in achtfacher Fertigung zu übersenden. Sind Belange des Bundes offensichtlich nicht berührt, genügt die Übersendung von zwei Fertigungen des Planentwurfs.
- (10) Die Beteiligung erfolgt schriftlich, sie kann ersatzweise digital erfolgen (§ 12 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LplG). Den zu beteiligenden Stellen kann der Planentwurf, wenn dies nach Art und Umfang geeignet erscheint, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anforderung ist ein Papierausdruck zu übersenden. § 12 Absätze 5 bis 8 LplG bleiben unberührt.

5.3 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 LplG

- (1) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind nach § 12 Absatz 3 LplG der Planentwurf, seine Begründung und – falls eine Umweltprüfung erfolgt – der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung des Regionalverbands zweckdienliche Unterlagen beim Regionalverband und bei den Stadt- und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen und gleichzeitig in das Internet einzustellen.
- (2) Zweckdienliche Unterlagen sind dabei solche Unterlagen, die dem Regionalverband im Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung bereits vorliegen, beispielsweise im Auftrag des Regionalverbands erstellte Gutachten oder bereits eingegangene Fachbeiträge beziehungsweise Grundlagenuntersuchungen von Fachbehörden sowie Aussagen anderer in ihren Belangen berührter öffentlicher Stellen. Niederschriften über die öffentliche Sitzung des Verbandsgremiums, in der der Offenlageentwurf des Regionalplans beraten und beschlossen wurde, können ebenfalls zweckdienliche Unterlagen sein. Der Regionalverband hat einen Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, welche der schon vorhandenen zweckdienlichen Unterlagen öffentlich

ausgelegt werden sollen. Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher vom Regionalverband öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Für die öffentliche Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das in Anlage 4 beigefügte Muster zu verwenden.

5.4 Nachträgliche Änderung des Planentwurfs, § 10 Absatz 1 Satz 4 ROG

Wird der Planentwurf nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten öffentlichen Stellen geändert, kann bei einer erneuten Beteiligung nach § 10 Absatz 1 Satz 4 ROG die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

5.5 Abstimmungspflicht nach § 7 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 5 LplG

- (1) Im Rahmen der Abstimmungspflicht nach § 7 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 5 LplG sind benachbarte Regionalverbände im Regionalplanverfahren zu beteiligen.
- (2) Die Zielsetzungen der jeweiligen Planungen müssen miteinander vereinbar sein. Sofern eine Einigung zwischen den regionalen Planungsträgern in Baden-Württemberg nicht zustande kommt, entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.
- (3) Für Regionalpläne benachbarter Planungsräume anderer Länder gilt die Abstimmungspflicht entsprechend; besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

5.6 Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen

Die Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen soll die Beschlussfassung über den Planentwurf vorbereiten. Gespräche mit den Betroffenen

können dazu beitragen. Die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung erfolgt zweckmäßigerweise nach dem Satzungsbeschluss.

5.7 Feststellung durch Satzung

- (1) Gegenstand der Beschlussfassung sind der vollständige Satzungstext und die darin genannten Anlagen.
- (2) Zur Beschlussfassung über den Regionalplan gehören die Berücksichtigung der zum Planentwurf vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen und des Ergebnisses der Umweltprüfung, die Beschlussfassung über den Entwurf des Regionalplans sowie die Feststellung des Regionalplans durch Satzung.
- (3) Für die Satzung ist das in Anlage 5 beigefügte Muster zu verwenden. Das Muster ist an die Besonderheiten des Einzelfalls anzupassen. Der Gegenstand der Satzung muss eindeutig aus dem Text und der Anlage/den Anlagen zur Satzung hervorgehen.
- (4) Die Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung des Regionalplans muss eindeutig bezeichnet werden.

6 Genehmigungsverfahren

- (1) Für das Genehmigungsverfahren sind der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in zehnfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - der Regionalplan mit Begründung und gegebenenfalls Umweltbericht,
 - der Satzungstext,
 - eine Übersicht über das durchgeführte Regionalplanverfahren mit dem Verfahrensablauf,
 - eine synoptische Darstellung über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen.

In zweifacher Ausführung sind vorzulegen:

- die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung über den Beschluss des Regionalplans und seine Feststellung durch Satzung und

- ein Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung, der Auslegung der Beteiligungsunterlagen und der Einstellung in das Internet nach § 12 Absatz 3 LplG. Die Einstellung in das Internet kann durch Screenshot und Bestätigung des Trägers der Regionalplanung, dass die Unterlagen unverändert über den gesamten Zeitraum auf der Homepage eingestellt waren, nachgewiesen werden.
- (2) Zusätzlich sind die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen der am Regionalplanverfahren beteiligten Stellen sowie die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Original, als Farbkopie oder als pdf-Datei auf Datenträger vorzulegen. Weitere Unterlagen sind nur auf Anforderung vorzulegen.

7 Verbindlicherklärung, Ausfertigung und öffentliche Auslegung des Regionalplans

- (1) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erklärt die Ziele und Grundsätze des Regionalplans durch Genehmigung für verbindlich. Die Erteilung der Genehmigung ist unverzüglich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung in Verfahren mit Umweltprüfung ist das in Anlage 6 a und für die Bekanntmachung in Verfahren ohne Umweltprüfung ist das in Anlage 6 b beigefügte Muster zu verwenden.
- (2) Der Regionalplan wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich.
- (3) Die Satzung und der Regionalplan sind auszufertigen. Die Ausfertigung hat die Aufgabe, mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Übereinstimmung von Text und Karten mit dem Willen des Gremiums, das zur Rechtsetzung befugt ist, und die Beachtung der Verfahrensvorschriften zu bezeugen. Zum Zwecke der Ausfertigung müssen der Text und die Karten von der/dem Verbandsvorsitzenden handschriftlich unterzeichnet werden. Alternativ kommt auch die Herstellung einer körperlich verbundenen Gesamturkunde des Kartenteils oder einer körperlich verbundenen Gesamturkunde aus Satzung und Kartenteil in Betracht, die einen Ausfertigungsvermerk trägt.

- (4) Mindestbestandteile und –erfordernisse eines ordnungsgemäßen Ausfertigungsvermerks sind:
- Datum des Satzungsbeschlusses der Verbandsversammlung,
 - Datum der Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13 Absatz 1 LplG,
 - Ort und Datum der Ausfertigung mit vollständiger Unterschrift der/des Verbandsvorsitzenden sowohl auf der Satzung über die Feststellung des Regionalplans selbst als auch auf jeder ihrer Anlagen (Textteil und Kartenteil des Regionalplans) oder Herstellung einer körperlich verbundenen Gesamturkunde aus Textteil und Kartenteil.
- (5) Je eine Fertigung des Regionalplans mit Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen, der Satzung und der Genehmigung sind ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband und beim Regierungspräsidium als der höheren Raumordnungsbehörde zur kostenlosen Einsicht öffentlich auszulegen. Auf Nummer 4.4 Absatz 6 wird hingewiesen.
- (6) Der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sind der Tag der öffentlichen Bekanntmachung und die Fundstelle mitzuteilen. Nach Drucklegung sind ihr zehn Exemplare des Regionalplans zu übersenden.
- (7) Dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium sind acht Exemplare des Regionalplans, wenn Stellen des Bundes ersichtlich nicht berührt sind, zwei Fertigungen zu übermitteln.
- (8) Dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung, sind vier Exemplare des Regionalplans zu übermitteln. Dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium sind fünf Exemplare des Regionalplans zu übermitteln.
- (9) Die Daten der verbindlichen Fortschreibung/Änderung sind nach § 28 Absatz 3 LplG in den PlanAtlas des Geoportals Raumordnung Baden-Württemberg einzustellen.

8 Inkrafttreten

Die VwV Regionalpläne tritt am 01. Juli 2017 in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.